Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6443**

17. Wahlperiode 06. 07. 2011

Antrag

der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Dr. Harald Terpe, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dokumentation der Antibiotika-Vergabe in der Tierhaltung transparent gestalten – Sonderregelungen für die Geflügelindustrie streichen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die DIMDI-Arzneimittelverordnung (DIMDI-AMV) so zu ändern, dass den obersten Landesbehörden ausnahmslos alle Daten, aufgeschlüsselt nach den ersten beiden Ziffern der Postleitzahl der Anschrift des jeweiligen Tierarztes zum Abruf bereitgestellt werden, die nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 DIMDI-AMV beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information gespeichert werden. Sonderregelungen für Arzneimittel, die für bestimmte Tierarten wie Geflügel verschrieben werden, entfallen.

Berlin, den 5. Juli 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Anwendung von Arzneimitteln in der Tierhaltung, insbesondere von Antibiotika rückt in Zeiten von Lebensmittelkrisen zu Recht in den Fokus der Öffentlichkeit. Gerade in der Intensivtierhaltung führt eine unkontrollierte, permanente Antibiotika-Vergabe zur Bildung von multiresistenten Keimen wie dem MRSA-Bakterium. Wissenschaftler befürchten, dass die Übertragung dieser multiresistenten Keime vom Tier auf den Mensch in Zukunft immer wahrscheinlicher wird. Untersucht werden die Übertragungswege von Tier zu Mensch jetzt vom bundesweiten Forschungsverbund MedVet-Staph.

In diesem Zusammenhang ist es sehr zu begrüßen, dass durch die Verabschiedung der DIMDI-AMV in 2010 endlich die Anwendung von Tierarzneimitteln durch ein elektronisches Meldesystem, angesiedelt beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information („DIMDI“) erfasst und risikoorientiert überwacht werden kann. Demnach müssen pharmazeutische Unternehmer und Großhändler ab 2012 die jährlich abgegebene Gesamtmenge von

Arzneimitteln unter Angabe der ersten beiden Postleitzahlen der Anschrift des Tierarztes und der Zulassungsnummer des Medikamentes melden. Dabei bleibt jedoch völlig unverständlich, warum in der DIMDI-AMV eine Zusatzregelung geschaffen wurde, die besagt, dass „Arzneimittel, die ausschließlich für Geflügel zugelassen sind“ (§ 3 Absatz 1 Satz 3 DIMDI-AMV) nicht nach den Ziffern der Postleitzahl des Tierarztes aufzuschlüsseln sind. Die Bundesregierung macht in ihrer schriftlichen Antwort vom 10. November 2010 (Anlage 45 des 70. Stenografischen Berichts) geltend, dass die Ausnahmeregelung „zum Schutz personenbezogener Daten“ erforderlich sei. Dieser Einschätzung widerspricht nun auf Anfrage des NDR der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Peter Schaar mit Schreiben vom 4. Mai 2011. Er hält die Frage der Nennung von Postleitzahlen im Zusammenhang mit der DIMDI-AMV für nicht datenschutzrelevant. Vielmehr sei „unter dem Gesichtspunkt der Informationsfreiheit und des Verbraucherschutzes […] mehr Transparenz wünschenswert“.

Nach dieser Stellungnahme des Bundesbeauftragten gibt es für eine Sonderregelung zu Gunsten der Geflügeltierhaltung in der DIMDI-AMV keine nachvollziehbare Begründung mehr. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, die entsprechenden Sonderregelungen zu streichen. Zudem ist dringend zu prüfen, ob nicht im Sinne einer risikoorientierten Überwachung statt der ersten beiden Ziffern der Postleitzahl die komplette Adresse des behandelnden Tierarztes aufgeführt werden sollte.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333